

Lebenshilfe Buxtehude e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Buxtehude e. V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er ist ein Zusammenschluss von Eltern und Freunden von Menschen mit Behinderungen.
3. Der Sitz des Vereins ist Buxtehude.
4. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und des LEBENSHILFE Landesverband Niedersachsen e.V.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens sowie die Förderung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO.
3. Aufgabe des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die einer wirksamen Hilfe für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen und deren Angehörigen sowie den weiteren unter Ziffer 2 genannten Zwecken im weitesten Sinne dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung folgender Einrichtungen:
 - Heilpädagogische Frühförderung
 - Kindertagesstätten mit Regelgruppen, integrativen- und heilpädagogischen Gruppen
 - Tagesbildungsstätte und Kooperationsklassen
 - Schulassistenz an Regelschulen
 - Offene Hilfen mit den Angeboten Familienentlastender Dienst, Freizeitgruppen und Seniorenbetreuung
 - Wohnangebote, die der Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen dienen, insbesondere Wohngruppen und ambulant betreutes Wohnen sowie andere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen
 - Angebote der beruflichen Bildung und der ambulanten Berufsbildung
 - therapeutische Angebote, insbesondere in den Bereichen Motopädie, Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie
 - Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, alte und kranke Menschen sowie Angehörige
4. Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen und setzt sich für alle Maßnahmen ein, die einer Diskriminierung und Benachteiligung entgegenwirken und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Er setzt sich für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Belange behinderter Menschen und ihrer Angehörigen ein.

Er setzt sich für die gemeinsame Erziehung und Bildung behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindergarten und Schule ein.

Er setzt sich für alle Maßnahmen im Bereich Arbeit und Wohnen ein, die der Integration von Menschen mit Behinderungen dienen.

5. Der Verein arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.
6. Der Satzungszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch Mittelbeschaffung zur Förderung der Hilfe für Behinderte, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege sowie der Förderung von hilfsbedürftigen Menschen im Sinne des § 53 AO, soweit diese durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts verfolgt werden. Die Förderung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
7. Die Arbeit der ehrenamtlich und der hauptamtlich tätigen Mitglieder und Mitarbeiter orientiert sich am „Leitbild der Lebenshilfe Buxtehude“.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Aufsichtsrat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss, der dem Antragsteller schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bekanntzugeben ist. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner besonderen Begründung.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Aufsichtsrat steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.
4. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung.

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Aufsichtsrates. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
6. Ein Mitglied kann von der Geschäftsführung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rück-

stand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit der Mitteilung der Streichung von der Mitgliederliste erlischt die Mitgliedschaft im Verein.

7. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegen arbeitet oder die Arbeit des Aufsichtsrates in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört, es sich sonst vereinschädlich verhält, oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
8. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Aufsichtsrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bekanntzugeben.
9. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Aufsichtsrat eingelegt werden. Über sie wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.
10. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet mit dem Zeitpunkt der wirksamen Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 **Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Geschäftsführung (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

2. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.

2. Außerdem wird sie einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.

3. Die Einberufung erfolgt durch Einladung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei ihrer/seiner Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Entscheidung über die Berufung gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Aufsichtsrat
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers auf Vorschlag des Aufsichtsrates
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) die Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigungen für die Aufsichtsratsmitglieder (§ 8 Ziffer 1)
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Aufsichtsrates entgegen und kann alle den Verein betreffenden Angelegenheiten beraten und Empfehlungen aussprechen, die die Zuständigkeiten und Aufgaben anderer Vereinsorgane betreffen.
7. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter oder einer Protokollantin oder einem Protokollanten unterschrieben. Das Protokoll ist binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern zuzusenden. Wird binnen weiterer vier Wochen nach Versand kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls beim Versammlungsleiter eingelegt, gilt dieses als genehmigt. Das Original des Protokolls ist in der Verwaltung zu verwahren. Über einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls wird in der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mehr Ja- als Nein-Stimmen bei beliebig vielen Enthaltungen). Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.
9. Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme.

§ 8 **Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis sieben Personen, und zwar aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie drei bis fünf weiteren Personen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in der Regel auch Mitglied des Vereins sein. Der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den weiteren Aufsichtsratsmitgliedern wird jeweils eine angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt, die jeweils selbst zu versteuern ist.
2. In den Aufsichtsrat können nur Personen gewählt werden, die nicht in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis mit der Lebenshilfe Buxtehude stehen.
3. Der Aufsichtsrat soll besetzt werden mit solchen Personen, die fachliche Kompetenz und Erfahrung einbringen
 - in Fragen der Behinderung (Eltern, Angehörige und Betroffene)
 - in sozialpolitischen Fragestellungen
 - in betriebswirtschaftlichen Fragestellungen
 - im Umgang mit politischen Entscheidungsträgern
4. Der Aufsichtsrat kann sich sachkundiger Dritter bedienen.
5. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die fünf weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden ebenfalls in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind nur diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende zieht.
6. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtsperiode aus, findet bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.

7. Der Aufsichtsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht nach dieser Satzung oder zwingendem Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei ihrer Arbeit und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere auch folgende Aufgaben:
 - a) er bestellt die Geschäftsführung, beruft sie ab, entscheidet über Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Geschäftsführungstätigkeit bezogenen Dienstverträge sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Geschäftsführungsmitglieder zustehen, und unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
 - b) er erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - c) er berät die Geschäftsführung bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes
 - d) er unterstützt die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben und bei wichtigen geschäftlichen Verhandlungen bzw. Gesprächen mit externen Partnern
 - e) er überwacht die Haushaltsführung
 - f) er entscheidet in grundsätzlichen Fragen der Ausrichtung der Arbeit und Festlegung der Ziele
8. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Beschlüsse zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal im Jahr. Einladungen erfolgen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist auf einer Sitzung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder möglich. Über ergänzte Tagesordnungspunkte kann der Aufsichtsrat anschließend mit der Mehrheit nach Ziffer 8 beschließen.
10. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren fassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

11. Der Aufsichtsrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 9

Die Geschäftsführung (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

1. Der Verein hat eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Diese/dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann durch Beschluss des Aufsichtsrates für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft oder für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung des Vereins ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer alleine berechtigt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat während urlaubsbedingter oder sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für eine geeignete Vertretungsregelung zu sorgen.
4. Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes oder in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat zu führen. Abweichungen von dem Wirtschaftsplan sind zulässig, wenn Mehrausgaben in einer Haushaltsposition durch Minderausgaben in anderen Positionen oder durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden. Darüber hinaus sind Mehrausgaben mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich, wenn unvorhergesehene Ereignisse dies erforderlich machen.

Stellt sich im laufenden Geschäftsjahr heraus, dass die geplanten Einnahmen nicht erzielt werden, soll dies durch Einsparungen möglichst ausgeglichen werden.

5. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erhält eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung. Bei allen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 8 Ziffer 7 lit. a) wird der Verein durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates - im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter - vertreten.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung der Lebenshilfe Buxtehude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Buxtehude, 23.11.2015